

Freies Leben e.V.i.G.

**Verein zur Entwicklung, Förderung und Erforschung alternativer
Lebensweisen und neuer Wohn- und Arbeitsmodelle.**

Vorläufige Satzung vom 27. Dezember 2016

Präambel

Uns eint die Überzeugung, dass wir Menschen
ein unvorstellbar großes und mächtiges Potenzial in uns tragen,
und der Wunsch nach Erschließung dieses Potenzials
ist unser gemeinsamer Antrieb.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und wird dann den Namen „Freies Leben e.V.“ tragen.
2. Er hat seinen Sitz in ... ?
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Erforschung alternativer Lebensweisen und neuer Wohn- und Arbeitsmodelle im Sinne einer nachhaltigen, vielfältigen und lebensfreundlichen Zukunft.
2. Der Verein gliedert sich in verschiedene Arbeitsbereiche, welche zur Realisierung des Vereinszwecks folgende Projekte und Tätigkeiten umsetzen:
 1. Aufbau eines autarken, synergetischen Netzwerks unterschiedlicher Gemeinschaftsprojekte und Selbstversorger-Gemeinschaften, die dem Zweck des Vereins entsprechend aktiv sind.
 2. Förderung des informellen und materiellen Austausches dieser Gemeinschaften.
 3. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für diese Gemeinschaften.
 4. Bereitstellung einer eigenen Online-Tauschwährung.
 5. Aufbau einer autonomen Grundversorgung mit Wasser, Lebensmitteln und Energie.
 6. Nachhaltige Renaturierung und Heilung zerstörter Naturflächen mit Hilfe von Permakultur.
 7. Organisation von Informations- und Spendenveranstaltungen, Arbeitstreffen und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
 8. Aufbau eines alternativen Bildungsnetzwerks im Sinne des Vereinszwecks.
 9. Bereitstellung von Informationen und Kursen zur gesundheitlichen Prävention und individuellen, ganzheitlichen Progression.
 10. Unterstützung von interessierten Gruppen bei der Gründung neuer Gemeinschaften, und Beratung von Einzelpersonen zur Findung der für sie passenden Gemeinschaft.
 11. Gründung und Betrieb einer Stiftung für die Trägerschaft von Gemeinschaftsimmobilien und die Finanzierung neuer Gemeinschaften.
 12. Gründung einer gemeinnützigen (?) GmbH zur Finanzierung der Stiftung und Erschließung etwaiger unternehmerischer Potenziale der Mitglieder.

§ 3 – Selbstlosigkeit und Gemeinnutz

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere § 52, Absatz 2, 1. (Wissenschaft & Forschung), 3. (Gesundheitswesen und -vorsorge), 4. (Jugend- und Altenhilfe), 5. (Kunst und Kultur), 7. (Bildung), 8. (Natur und Umweltschutz).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird mit einem ausgefüllten Beitrittsformular wahlweise online oder postalisch beim Vorstand erworben. Der Vorstand kann dem Beitritt innerhalb eines Monats widersprechen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten.
4. Bei groben Verletzungen der Vereinssatzung oder Handlungen die dem Vereinszweck widersprechen oder dem Verein schaden, kann der Vorstand einen fristlosen Ausschluss des Mitglieds beschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Es gibt eine Fördermitgliedschaft und eine aktive Mitgliedschaft. Fördermitglieder spenden dem Verein einen selbst gewählten monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag, aktive Mitglieder leisten ihren Beitrag in Form von aktiver Mitarbeit im Verein oder dem entstehenden Netzwerk aus Gemeinschaften und Projekten. Eine Kombination aus beiden Mitgliedschaftsformen steht natürlichen Personen offen. Die Details sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
2. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung findet statt wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertretung geleitet. Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, dürfen ihre Stimme einem anderen Mitglied ihrer Wahl deligieren. Hierfür muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung eine schriftliche und unterschriebene Erklärung des fehlenden Mitglieds vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 3. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 4. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins
 5. Beratungen über den Stand und die Planung der Arbeit
 6. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausnahme bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Hierüber wird mit 2/3-Mehrheit entschieden.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über ihr Zustandekommen erforderlich, über den wesentlichen Verlauf der vorangehenden Beratungen, ist ein schriftliches Protokoll anzulegen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands. In Ausnahmefällen kann der Vorstand ein einzelnes Vorstandsmitglied berechtigen, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten. Hierfür muss eine schriftliche und unterschriebene Erklärung des gesamten Vorstands vorliegen.
3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.
6. Der Vorstand tagt in der Regel alle 4 Wochen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu ernennen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Der Beirat kann aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 7 – Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den ... e.V., Musterstr. 1 in 12345 Musterstadt, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Aufgaben und Zielen, ausschließlich gemäß § 2 zu verwenden.